

Satzung
für den Verein
Regio Zugspitzregion e. V.
(Stand 24.09.2014)

Präambel:

Märkte und Gemeinden dieses Landkreises, der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, die Kreisentwicklungsgesellschaft Garmisch-Partenkirchen mbH, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die engagierte Öffentlichkeit sind mit dem Wunsch zusammengekommen, die Regionalentwicklung des Landkreises sowie die regions- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern und zu realisieren. Hierzu gründen sie den Verein „Regio Zugspitzregion“.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regio Zugspitzregion“, nach erforderlicher Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist unabhängig vom Sitz einer etwaigen Geschäftsstelle Garmisch-Partenkirchen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Einwohner des Landkreises Garmisch-Partenkirchen unter anderem durch die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftsstruktur, der Landwirtschaft, des nachhaltigen Tourismus, des sozialen Zusammenhaltes, der

natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität und der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich der ländlichen Entwicklung dienen. Darüber hinaus sollen durch die regions- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit die guten nachbarschaftlichen Beziehungen insbesondere mit den angrenzenden Landkreisen sowie dem österreichischen Bundesland Tirol weiterentwickelt und so ein Beitrag zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit im geeinten Europa geleistet werden.

(2) Hierzu dient der Verein auch als örtlicher Träger für die EU-Förderprogramme „Leader“ (Lokale Aktionsgruppe) und „Interreg“ (Euregio).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Vermögenserwerb oder Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Weder ein Vereinsmitglied noch sonstige Personen oder Institutionen dürfen durch Aufwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können die Märkte und Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck nach § 2 unterstützen und deren Wirkungskreis zumindest auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegt.

(2) Fördernde Vereinsmitglieder können werden:

- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, die dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zuzuordnen sind,

- sonstige Organisationen und Unternehmen der Region, deren Aufgaben durch den Vereinszweck nach § 2 berührt werden sowie
- Privatpersonen, die den Vereinszweck nach § 2 fördern.

(3) Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorsitzenden. Hierbei muss der Antragsteller ggf. auf Nachfrage des Vorsitzenden erklären, in welchen Abteilungen er Mitglied werden will. Die Annahme des Antrags erfolgt bei ordentlichen Vereinsmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder und bei fördernden Vereinsmitgliedern durch Annahmeerklärung des Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Vereinsmitglieder beginnt am Tag nach der Mitgliederversammlung, in der die Zustimmung erteilt wurde. Die Mitgliedschaft der fördernden Vereinsmitglieder beginnt am dritten Tage nach Versand der Annahmeerklärung durch den Vorsitzenden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Auflösung, bei natürlichen Personen im Todesfall. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds wird, nach dem das Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme hatte, durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützung fördern.

(2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitglieder- und den Abteilungsversammlungen, sofern sie diesen angehören. Fördernde Mitglieder

haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und besitzen kein Stimm-, sondern nur ein Antragsrecht. Rechte und Pflichten, die den juristischen Personen als Vereins- oder Abteilungsmittglied zukommen, werden durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ausgeübt.

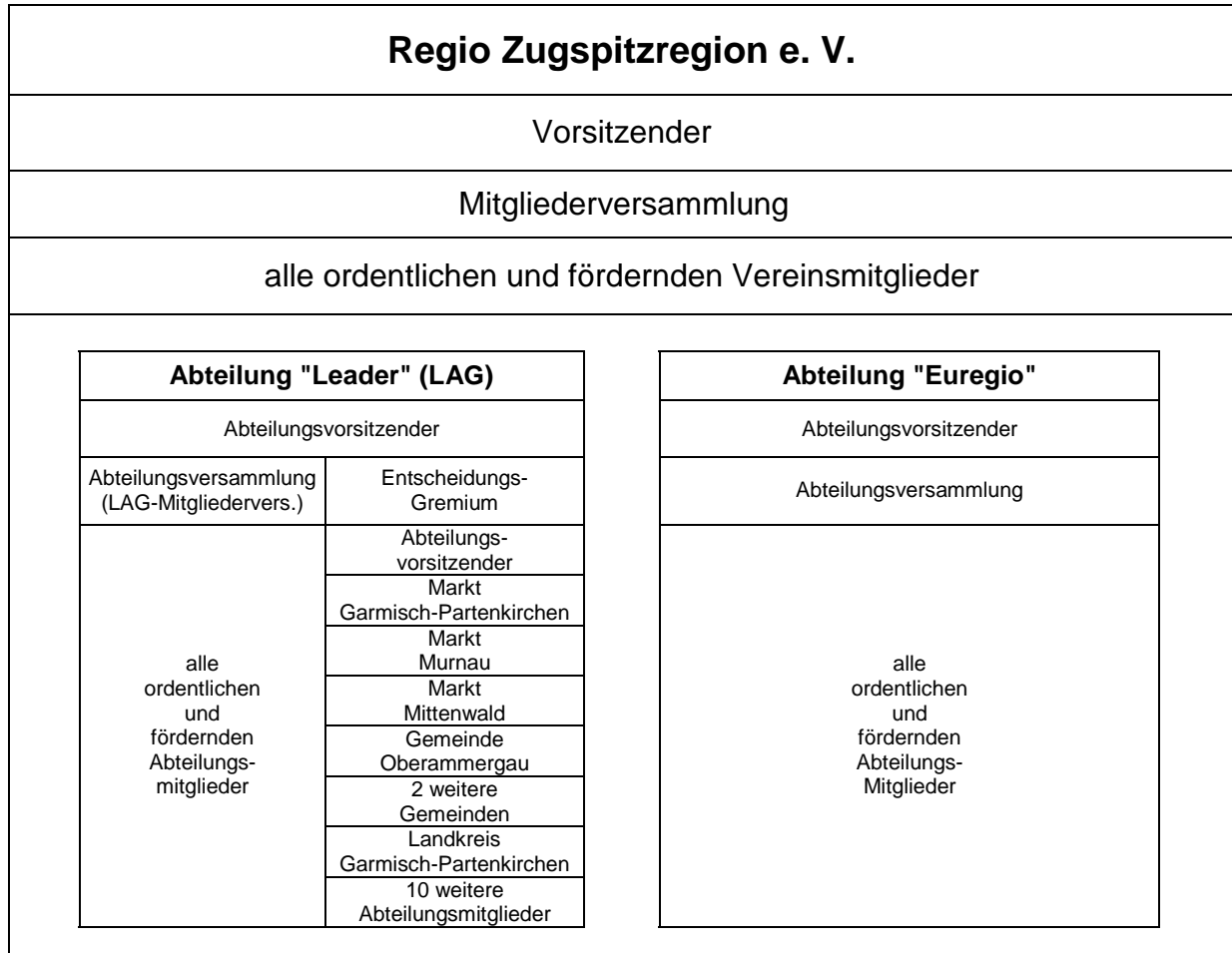
§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorsitzende,
3. die Abteilungen „Leader“ und „Euregio“ jeweils mit Abteilungsversammlung, Abteilungsvorsitzenden und ggf. Entscheidungsgremium sowie
4. die Beiräte.

Schaubild:



§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen, die nicht einer der Abteilungen oder den laufenden Geschäften zuzuordnen sind, insbesondere über:

- die Festlegung einer Geschäftsordnung,
- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Sonderumlagen für den Verein,
- die Einrichtung von Beiräten für den Verein,
- im Bedarfsfalle (bei Einrichtung einer Kasse nur für den Verein) die Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte, die Amtsträger bleiben bis zur Neubestellung im Amt,
- Mitgliedschaften in anderen Organisationen,
- Angelegenheiten, die ihr vom Vorsitzenden vorgelegt werden sowie
- Anträge von Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht des Vorsitzenden sowie den Prüfbericht des Kassenprüfers entgegen und entlastet den Vorsitzenden auf Vorschlag des Kassenprüfers.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Sitzungen. Auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn nach Aufforderung des Vorsitzenden innerhalb der gesetzten Frist die nach dieser Satzung im Einzelfall erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Beschluss schriftlich (auch Telefax) zustimmt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Anträge von Vereinsmitgliedern, die der Vorsitzende nicht in die Tagesordnung mit aufgenommen hat oder die nach Versand der Ladung, auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur aufgenommen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und die Änderung der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.

(5) Beschlüsse erfolgen, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Änderung der Satzung, auch im Zweck des Vereins, benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlussfassung erfolgt offen oder wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor beschließt, in geheimer Abstimmung. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag der Mitgliederversammlung, die Ladung mit Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse beinhaltet, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und in Kopie allen Vereinsmitgliedern zugesandt wird. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

(6) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, durch Beschluss kann bei berechtigtem Interesse die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied darf zur Mitgliederversammlung Berater hinzuziehen.

(7) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden verlangt wird.

§ 7

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende und Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Der Verein und seine Abteilungen werden gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe dieser Satzung durch den Vorsitzenden vertreten.

Die Funktionen werden durch das Mitglied selbst, also die juristische Person bekleidet und durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu kann er sich seines Personals bedienen.

Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 5.000 € im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln.

Darüber hinaus bedarf er eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Durch die Geschäftsordnung können die Befugnisse des Vorsitzenden, allein Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln, erweitert werden.

Der Vorsitzende entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Mitgliederversammlung.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht deren Beschlüsse. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

(3) Der Vorsitzende bestellt mit Zustimmung (Wahl bzw. Beschluss) der zuständigen Abteilungsversammlung die besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB (Abteilungsvorsitzende bzw. Geschäftsführer) und beruft diese ab.

§ 8

Abteilungen

(1) Der Verein hat je eine eigenständige Abteilung für die EU-Förderprogramme „Leader“ und „Euregio“.

(2) Abteilung „Leader“ (Lokale Aktionsgruppe bzw. LAG)

(a) Der Abteilung „Leader“ können alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder angehören.

Sie besteht aus der Abteilungsversammlung (LAG-Mitgliederversammlung), dem Entscheidungsgremium und dem Abteilungsvorsitzenden.

(b) Die Abteilungsversammlung entscheidet in allen Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Förderprogramm „Leader“ und die nicht dem Entscheidungsgremium oder den gewöhnlichen Geschäften zuzuordnen sind, insbesondere über:

- die Wahl des Abteilungsvorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder des Entscheidungsgremiums nach der Maßgabe des § 8 Abs. 2 c) und zwei Abteilungskassenprüfer aus ihrer Mitte, wobei die Wahlen mindestens alle drei Jahre stattfinden sollen, die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
- die Festlegung einer Geschäftsordnung insbesondere für das Projektauswahlverfahren im Entscheidungsgremium,
- die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie,
- die Beantragung der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers für die Abteilung beim Vorsitzenden durch Beschluss,
- die Einrichtung von Beiräten für die Abteilung,
- die Sonderumlagen für die Abteilung,
- Angelegenheiten, die ihr vom Entscheidungsgremium oder dem Abteilungsvorsitzenden vorgelegt werden sowie
- Anträge von Abteilungsmitgliedern.

Die Abteilungsversammlung nimmt den Kassenbericht des Abteilungsvorsitzenden sowie den Prüfbericht der Abteilungskassenprüfer entgegen und entlastet den Abteilungsvorsitzenden auf Vorschlag der Abteilungskassenprüfer.

In der Abteilungsversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder in der Abteilung stimmberechtigt.

(c) Das Entscheidungsgremium entscheidet unter Leitung des Abteilungsvorsitzenden über die Initiierung, Auswahl und Unterstützung von Leader-Projekten, insbesondere Prüfung und Bewertung der Projekte auf Übereinstimmung mit den in der Lokalen Entwicklungsstrategie geplanten Zielen.

Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Murnau, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Oberammergau, zwei weiteren Gemeinden, dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie zehn weiteren Abteilungsmitgliedern.

Die zwei weiteren Gemeinden werden nur von den Gemeinden in der Abteilung mit Ausnahme des Marktes Garmisch-Partenkirchen, des Marktes Murnau, des Marktes Mittenwald und der Gemeinde Oberammergau aus ihrer Mitte und in der Abteilungsversammlung gewählt.

Bei der Wahl der zehn weiteren Abteilungsmitglieder für das Entscheidungsgremium durch die Abteilungsversammlung gilt, dass der Anteil der Vertreter aus dem nicht-öffentlichen Bereich (Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Öffentlichkeit) im Entscheidungsgremium mehr als 50 % betragen muss. Es soll auf einen angemessenen Anteil an Frauen und Vertretern der Jugend geachtet werden.

Für das Entscheidungsgremium gelten im Zweifel die entsprechenden Vorschriften für die Abteilungsversammlung (§ 8 Abs. 4), nur dass an die Stelle der Abteilungsversammlung das Entscheidungsgremium und an die Stelle der Abteilungsmitglieder die Mitglieder des Entscheidungsgremiums treten.

(3) Abteilung „Euregio“

(a) Der Abteilung „Euregio“ können alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder angehören.

Sie besteht aus der Abteilungsversammlung und dem Abteilungsvorsitzenden.

(b) Die Abteilungsversammlung entscheidet in allen Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Förderprogramm „Interreg“ (Euregio) und die nicht den gewöhnlichen Geschäften zuzuordnen sind, insbesondere über:

- die Wahl des Abteilungsvorsitzenden, dessen Stellvertreters und zwei Abteilungskassenprüfer aus ihrer Mitte, wobei die Wahlen mindestens alle drei Jahre stattfinden sollen, die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
- die Bestellung und Abberufung der Vertreter für die Euregio-Gremien aus ihrer Mitte, wobei die Bestellung mindestens alle drei Jahre stattfinden soll, die Amtsträger bleiben bis zur Neubestellung im Amt,
- eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Euregio mit den österreichischen Regio-Vertretern
- die Festlegung einer Geschäftsordnung,
- die Einrichtung von Beiräten für die Abteilung,
- die Sonderumlagen für die Abteilung,
- Angelegenheiten, die ihr vom Entscheidungsgremium oder dem Abteilungsvorsitzenden vorgelegt werden sowie
- Anträge von Abteilungsmitgliedern.

Die Abteilungsversammlung nimmt den Kassenbericht des Abteilungsvorsitzenden sowie den Prüfbericht der Abteilungskassenprüfer entgegen und entlastet den Abteilungsvorsitzenden auf Vorschlag der Abteilungskassenprüfer.

In der Abteilungsversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder in der Abteilung stimmberechtigt.

Bei der Bestellung der Vertreter für die Euregio-Gremien gilt, dass neben dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und dem Markt Garmisch-Partenkirchen mindestens ein Drittel der insgesamt zu bestellenden Vertreter aus den übrigen

Gemeinden bestellt werden müssen. Ferner soll auf einen angemessenen Anteil an Frauen und Vertretern der Jugend geachtet werden.

(4) gemeinsame Vorschriften

(a) Für die Mitgliedschaft in der Abteilung gelten im Zweifel die entsprechenden Vorschriften für die Vereinsmitgliedschaft (§§ 3, 4), nur dass an die Stelle der Mitgliederversammlung die Abteilungsversammlung und an die Stelle des Vorsitzenden der Abteilungsvorsitzende tritt.

(b) Die Abteilungsversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern in der Abteilung.

(c) Die Abteilungsversammlung beschließt oder wählt in Sitzungen. Auch ohne Durchführung einer Abteilungsversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn nach Aufforderung des Abteilungsvorsitzenden innerhalb der gesetzten Frist die nach dieser Satzung im Einzelfall erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dem Beschluss schriftlich (auch Telefax) zustimmt. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsvorsitzenden einberufen. Die Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(d) Die Abteilungsversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Anträge von Abteilungsmitgliedern, die der Abteilungsvorsitzende nicht in die Tagesordnung mit aufgenommen hat oder die nach Versand der Ladung, auch noch während der Abteilungsversammlung gestellt werden, können nur aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und die Änderung der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.

(e) Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Jedes Abteilungsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlussfassung erfolgt offen oder wenn die Abteilungsversammlung dies zuvor beschließt, in geheimer Abstimmung. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sind alle erschienenen und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einverstanden, können Wahlen auch offen stattfinden. Über die Sitzung der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag der Abteilungsversammlung, die Ladung mit Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhaltet, vom Abteilungsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und in Kopie allen Abteilungsmitgliedern zugesandt wird. Der Abteilungsvorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Vereins- oder Abteilungsmitglied sein muss.

(f) Die Abteilungsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, durch Beschluss kann bei berechtigtem Interesse die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Jedes Abteilungsmitglied darf zur Abteilungsversammlung Berater hinzuziehen.

(g) Der Abteilungsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsvorsitzenden verlangt wird.

(h) Die Abteilungsvorsitzenden und ihre Stellvertreter führen die gewöhnlichen Geschäfte ihrer Abteilung und sind hierzu als besondere Vertreter nach § 30 BGB berechtigt, Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 5.000 € im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln. Darüber hinaus benötigt der Abteilungsvorsitzende die Mitzeichnung des Vorsitzenden (in diesem Fall jedoch keinen Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2). In der Funktion als besondere Vertreter werden die Abteilungsvorsitzenden vom Vorsitzenden bestellt und abberufen (§ 7 Abs. 3).

Durch die Geschäftsordnung können die Befugnisse des Abteilungsvorsitzenden, allein Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln, erweitert werden.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter lediglich im Falle der Verhinderung seines Abteilungsvorsitzenden tätig wird.

Der Abteilungsvorsitzende entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Abteilungsversammlung.

Er bereitet die Abteilungsversammlung vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht deren Beschlüsse. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Abteilungsvorsitzende der Abteilungsversammlung zur Entscheidung vor.

§ 9

Beiräte

(1) Der Vorsitzende, die Abteilungsvorsitzenden und die Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung können für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins oder einer Abteilung Beiräte gründen, die als Beratungskommissionen tätig sind. Zuständig ist, wenn die Aufgabe den EU-Förderprogrammen „Leader“ oder „Interreg“ (Euregio) zugeordnet werden kann, die jeweilige Abteilung, ansonsten der Verein. Die den Beirat gründende Stelle legt darüber hinaus zeitliche Dauer und Arbeitsbereiche der Beiräte fest.

(2) Mitglieder der Beiräte können ordentliche oder fördernde Vereinsmitglieder, aber auch andere fachkundige Personen sein. Die Mitglieder eines Beirates sowie der Vorsitzende des Beirats werden vom Vorsitzenden bzw. Abteilungsvorsitzenden bestellt. Es sollen mit dem Vorsitzenden nicht mehr als sechs Mitglieder bestellt werden. Der Vorsitzende und/oder Abteilungsvorsitzende kann an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.

(3) Die Beiräte setzen sich mit der jeweiligen Aufgabenstellung auseinander und entwickeln Initiativen und Anregungen. Das Ergebnis des Beirats wird der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung vom Vorsitzenden des Beirats mitgeteilt.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Die Abteilungsversammlung „Leader“ kann durch Beschluss beim Vereinsvorsitzenden die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers beantragen.

Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion inhaltlich nur gegenüber dem Abteilungsvorsitzenden „Leader“ weisungsgebunden. Eine etwaige disziplinar- und dienstrechtliche Abhängigkeit als Angestellter des Landkreises Garmisch-Partenkirchen bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Arbeitsvertrag kann mit dem Verein, vertreten durch den Vorsitzenden, oder dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen abgeschlossen werden.

(3) Der Geschäftsführer unterstützt den Abteilungsvorsitzenden bei der Führung der gewöhnlichen Geschäfte und ist hierzu als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berechtigt, Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 2.500 € im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln.

Durch die Geschäftsordnung können die Befugnisse des Geschäftsführers, allein Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln, erweitert werden.

Insbesondere bearbeitet der Geschäftsführer die Förderanträge und den Verkehr mit den Förderstellen, organisiert die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung, Abteilungsversammlungen sowie Treffen des Entscheidungsgremiums und berät die Projektpartner.

§ 11

Finanzen

(1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(2) Die Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Vereins- bzw. Abteilungsmitglieder

eine auf das Geschäftsjahr bezogene Sonderumlage zu Vereinszwecken nach § 2 festsetzen. Die Sonderumlage, die je nach Beschluss, im Zweifel zu gleichen Teilen auf die ordentlichen Vereinsmitglieder (Beschluss durch Mitgliederversammlung) bzw. alle zum Zeitpunkt des Beschlusses geschäftsfähigen Abteilungsmitglieder (Beschluss durch zuständige Abteilungsversammlung) umgelegt wird, ist drei Monate nach Zugang der Niederschrift fällig. Jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied kann sich der Sonderumlage durch einen sofortigen Austritt aus dem Verein (bei Beschluss durch Mitgliederversammlung) oder der Abteilung (bei Beschluss durch zuständige Abteilungsversammlung), der bis spätestens eine Woche vor Fälligkeit schriftlich beim Vorsitzenden zugegangen sein muss, entziehen. Die Höhe aller Sonderumlagen darf im Geschäftsjahr die Hälfte der Obergrenze nach § 11 Abs. 3 nicht überschreiten.

(3) Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen übernimmt in Erfüllung seiner Aufgabe gem. Art. 51 Abs. 1 der bayerischen Landkreisordnung für die Dauer seiner Mitgliedschaft die laufenden Kosten des Vereins und der Abteilungen bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages nach § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese Obergrenze gilt für jedes Geschäftsjahr. Unter die laufenden Kosten fallen insbesondere die Aufwendungen für die Geschäftsführer, Büromiete, Telefon, Fahrtkosten, Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedsbeiträge.

Eine Änderung dieses Absatzes berechtigt den Landkreis zum sofortigen Vereinsaustritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kassenprüfer.

Das Nähere kann durch eine Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Landkreis geregelt werden.

(4) Zusätzlich zu den Umlagen werden die Mittel des Vereins aufgebracht durch:

- freiwillige Spenden,
- Förderungen von Bund, Freistaat, Bezirken, Landkreisen, Gemeinden, der Europäischen Union,
- sonstige Förderungen von Verbänden, Vereinen und sonstigen Fonds sowie
- sonstige zweckgebundene Zuwendungen.

(5) Sämtliche Geldmittel werden ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 verwendet.

§ 12

Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte werden gem. § 8 Abs. 4 h) von den Abteilungsvorsitzenden, gem. § 10 von dem Geschäftsführer und ansonsten vom Vorsitzenden geführt.

(2) Der Vorsitzende bzw. Abteilungsvorsitzende erstellt insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. des abgelaufenen Geschäftsjahres einen Kassenbericht und legt diesen der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung vor. Hierzu kann er sich seines Personals bzw. des Geschäftsführers bedienen.

(3) Die Kassenprüfer des Vereins prüfen die Kasse des Vereins (insbesondere Einnahmen und Ausgaben, Vermögensstand, Rechnungsbelege, ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung) seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, erstellen einen Prüfbericht und legen diesen der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Abteilungskassenprüfer prüfen die Kasse ihrer Abteilung (insbesondere Einnahmen und Ausgaben, Vermögensstand, Rechnungsbelege, ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung) des abgelaufenen Geschäftsjahres, erstellen einen Prüfbericht und legen diesen der zuständigen Abteilungsversammlung vor.

§ 13

Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 02.07.2014 in Murnau beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorsitzende ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Garmisch-Partenkirchen, 24.09.2014

Vorsitzender Landkreis Garmisch-Partenkirchen